

## Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von AS/point-Software

Stand Dezember 2006

### 1. Gegenstand des Vertrages

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die Überlassung und Nutzung der im Produktschein aufgeführten Standard-Lizenzprogramme.

Lizenzprogramme im Sinne dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind Datenverarbeitungsprogramme, Datenbestände und zugehörige Dokumentation in maschinenlesbarer und/oder gedruckter Form, nachstehend 'Lizenzmaterial' genannt.

### 2. Nutzungsumfang

2.1 AS/point räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich unlimitierte Recht ein, die im Produktschein aufgeführte AS/point-Software in ihrer jeweils neuesten Fassung auf der genannten EDV-Anlage zu nutzen.

2.2 Die Nutzungsbefugnis ist auf ein EDV-System, den benannten Kunden und die im Produktschein genannten Einsatzbedingungen und Preisgruppe beschränkt. Erweiterungen dieses Nutzungsumfanges sind mit Einwilligung von AS/point gegen separate Vergütung möglich.

2.3 Nutzung im Sinne dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen umfasst das vollständige und teilweise Einspeichern der Programme und Datenbestände, die Ausführung der Programme und die Verarbeitung der Datenbestände, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist. Der Kunde darf die Programme nur zum Zwecke der Datensicherung kopieren, jedoch die Dokumentation für den eigenen Gebrauch vervielfältigen.

2.4 Der Kunde ist ferner berechtigt, maschinenlesbares Lizenzmaterial zu verändern, mit anderen Programmen verändert oder unverändert zu verbinden und in der bearbeiteten Fassung vertragsgemäß zu nutzen.

2.5 AS/point ist weiterhin bereit, sofern in ihren Programmen Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernden Programmen bestehen, dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen gegen Vergütung des Aufwandes zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen dürfen anderen Auftragnehmern bekanntgegeben werden. Für diese fremden Schnittstellen übernimmt AS/point keine Gewährleistung.

2.6 Der Kunde erkennt an, dass die Programme und Dokumentationen Betriebsgeheimnisse und geistiges Eigentum der AS/point sind. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass das ihm überlassene Lizenzmaterial ohne Zustimmung der AS/point Dritten nicht zugänglich wird.

### 3. Lieferung

3.1 Die Programmsysteme werden von AS/point auf einem Datenträger geliefert, auf dem sie als Objektprogramme in ausführbarer Form aufgezeichnet sind. Die Anwendungsdokumentation wird dem Kunden in druckschriftlicher Form oder ebenfalls

auf einem maschinenlesbaren Datenträger überlassen.

3.2 Generell werden keine Quellcodes zu den Programmteilen ausgeliefert, die den Programmschutz beinhalten bzw. wegen institutioneller Abnahme nicht modifiziert werden dürfen.

3.3 Einsatzvorbereitung, Installation, Modifikation, Einweisung, Schulung und Beratung sind gesondert zu vergüten.

### 4. Vergütung und Zahlung

4.1 Die Lizenzgebühr für die Überlassung der AS/point-Software ist im Produktschein vereinbart.

4.2 Durch den Kunden in Auftrag gegebene Unterstützungsleistungen werden von AS/point gemäß der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen und den Allgemeinen Auftragsbedingungen von AS/point berechnet.

4.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.4 Die Rechnungsstellung der Lizenzgebühr erfolgt anteilig zu  
50% nach Vertragsabschluß  
50% nach Installation

Die Zahlung ist innerhalb 10 Tagen ohne Abzug fällig.

4.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist AS/point berechtigt, bis zum Eingang der ausstehenden Zahlungen die Lizenz- und Wartungsleistungen auszusetzen.

4.6 Sind die Lizenzpreise nach Anzahl der abzurechnenden Betriebsmitglieder, modell- und/ oder benutzerabhängig gestaffelt, so ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel auf eine andere Bezugsgröße AS/point unverzüglich mitzuteilen, damit AS/point die Programme für diese neue Bezugsgröße freigeben kann.

Der Kunde ist dann ebenfalls verpflichtet, den Differenzbetrag zwischen der bisherigen Überlassungsgebühr und der Überlassungsgebühr für die neue Bezugsgröße gemäß jeweils aktueller Preisliste nachzuzahlen. Der Differenzbetrag ist mit jedem Wechsel auf eine neue Bezugsgröße fällig.

### 5. Störungen bei der Leistungserbringung

Soweit irgendeine Ursache, die AS/point nicht zu vertreten hat, die Termineinhaltung gefährdet oder den Aufwand erhöht, kann AS/point eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen.

Wenn die Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, kann AS/point auch die Vergütung von Ausfallzeiten und/oder ihres Mehraufwandes verlangen.

## 6. Gewährleistung für Programme

- 6.1. Der Kunde wird innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung eine Funktionsprüfung des Lizenzmaterials durchführen und AS/point das Ergebnis mitteilen. Die für Kaufleute geltenden Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB bleiben hiervon unberührt.
- 6.2 Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Die Parteien sind sich jedoch darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.
- 6.3 Ist ein Liefergegenstand mangelhaft, hat AS/point bei der Nacherfüllung die Wahl zwischen der Beseitigung eines Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache. Die Ansprüche des Käufers wegen Mängeln des Lizenzmaterials verjähren in einem Jahr.
- 6.4 AS/point verpflichtet sich, aufgetretene Fehler in den Programmen und der Dokumentation unter der Voraussetzung kostenfrei zu beheben,
- dass die Fehler bei vertragsgemäßer Nutzung der Programme aufgetreten sind,
  - dass die Fehlermeldung schriftlich unter Beifügung von Kopien der Andrucke erfolgt ist,
  - dass die Fehler exakt beschrieben sind, evtl. mit Basisdaten (Kopien),
  - dass die Fehler wiederholbar sind.
- 6.5 Mit der Fehlerbeseitigung beginnt AS/point
- innerhalb von vier Werktagen nach schriftlicher Anzeige durch den Kunden;
  - unverzüglich nach Anzeige durch den Kunden, wenn es sich um Fehler der Kategorie 1 handelt, d.h. der Fehler verursacht irreparable Schäden.
- 6.6 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für das Programm vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.
- 6.7 Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in die er sonstwie eingreift, es sei denn, dass er im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Fehler schon in der ungeänderten Fassung der Programme vorhanden war.

## 7. Haftung

Schadenersatzansprüche gegen AS/point, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Verletzung von Pflichten bei Vertragsabschluss, Verzug, Gewährleistung, Verletzung der Fehlerbeseitigungspflicht oder sonstiger positiver Vertragsverlet-

zung, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung) sind ausgeschlossen, soweit AS/point nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den Auftragswert beschränkt. AS/point haftet allerdings, wenn die Schäden durch seine Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind, auch für leicht fahrlässig verursachte Schäden bzw. über den Auftragswert hinaus.

## 8. Wartung der Programme durch AS/point

- 8.1 AS/point wird die in Auftrag gegebene AS/point-Software warten, soweit hierüber ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wird. Der Abschluss eines Wartungsvertrages für die Standard-Lizenzprogramme ist obligatorisch.
- 8.2 Sofern von AS/point Leistungen per DFÜ erbracht werden, werden die entstandenen Leitungskosten grundsätzlich in Rechnung gestellt. Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die nicht über die Gewährleistung oder durch einen Wartungsvertrag abgedeckt sind, berechnet AS/point gemäß der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen und den Allgemeinen Auftragsbedingungen von AS/point.

## 9. Schriftform, Gerichtsstand, Rechtsordnung

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Der Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Geilenkirchen Gerichtsstand; AS/point ist jedoch berechtigt, den Kunden auch am Gericht seines Sitzes zu verklagen.

## 10. Allgemeines, Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt AS/point nicht an, es sei denn, AS/point hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

\*\*\*\*\*